

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Markus Herbrand, Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Michael Georg Link, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/22850, 19/23551, 19/23839 Nr. 7, 19/25160 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (Jahressteuergesetz 2020 – JStG 2020)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
einen Gesetzentwurf einzubringen, der

1. eine Klarstellung bzw. Änderung des Begriffs “häuslichen Arbeitszimmers“ hin zu einem „mobilen Arbeitsplatz“ vornimmt,
2. eine Regelung implementiert, die zweifelsfrei zum Ausdruck bringt, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, die oder der Homeoffice oder mobiles Arbeiten in Anspruch nimmt, im Steuerjahr 2020 und in Zukunft einen Anspruch darauf hat, die entstandenen Kosten steuerlich geltend zu machen, unabhängig davon, ob zusätzlich noch ein betrieblicher oder anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand,

3. eine neue Mobile-Office-Pauschale in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr einführt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann in Anspruch nehmen können, wenn die (überwiegende) Nutzung von Homeoffice oder mobile Office nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, und
4. die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG von 1.250 Euro auf 2.500 Euro erhöht.

Berlin, den 14. Dezember 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Immer mehr Menschen arbeiten inzwischen nicht mehr ausschließlich in ihrem Büro, sondern auch selbstbestimmt von zu Hause oder von unterwegs aus. Diese gelebte Realität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat bislang allerdings keinen Eingang in die steuerliche Gesetzgebung gefunden. Die Möglichkeiten, die Kosten für einen heimischen Arbeitsplatz abzusetzen, sind sehr begrenzt und stehen nur wenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern offen. Dies ist zum einen insbesondere während der Corona-Krise notwendig, in der branchenübergreifend so viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie möglich häusliche oder mobile Arbeitsplätze nutzen, zum anderen aber auch generell angesichts veränderter Arbeitsweisen, fortschreitender Digitalisierung und im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine entsprechende Änderung des Einkommensteuergesetzes und eine damit verbundene Anpassung der Regelungen an die gelebte Wirklichkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind daher dringend geboten.

Von einer leichteren steuerlichen Anerkennung häuslicher oder mobiler Arbeit würden insbesondere sozial schwächere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Familien profitieren, da bei ihnen – vor allem in städtischen Wohnungen – häufig keine separaten Arbeitszimmer zur Verfügung stehen. Somit leistet eine niedrighschwellige Mobile-Office-Pauschale einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit in Deutschland. Darüber hinaus werden auch eine selbstbestimmte Arbeitsweise von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt. Nicht zuletzt werden mehr Transparenz und eine bessere Verständlichkeit der steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten erreicht.

Zudem ist nach Ansicht der Antragsteller der ökologische Effekt, der sich aus der Nutzung des Homeoffice ergibt, von Bedeutung. Denn der Einsatz des Homeoffice besitzt das Potenzial das Verkehrsaufkommen generell zu entlasten und die mitunter überlastete Parkplatzsituation in Ballungsgebieten zu entspannen, weshalb das Homeoffice nach Ansicht der Antragsteller auch durch steuerliche Anpassungen gefördert werden sollte.